jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/29 3Ob139/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1976

Norm

EO §4 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei der Entscheidung des Titelgerichtes bzw des Gerichtes, bei welchem das Titelverfahren (Prozeß) in erster Instanz anhängig ist oder war (§ 4 Abs 1 Z 1 EO) über einen Exekutionsantrag ist in Bezug auf die formelle Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels nur zu prüfen, ob er nach der Aktenlage tatsächlich vollstreckbar ist. Eine bereits vom Titelgericht erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist hierbei unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 139/76
  Entscheidungstext OGH 29.10.1976 3 Ob 139/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000150

Dokumentnummer

JJR_19761029_OGH0002_0030OB00139_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at